

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Mittwoch, 10. Mai

1922

Inhalt: Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung. — Die wissenschaftliche Fortbildung der Priester. — Religionsunterricht in der Fortbildungsschule. — Weckung von Ordensberufen. — Verein vom Lebendigen Rosenkranz. — Auswärtige Trauungen. — Dienstreisefosten der Erzbischöfl. Schulinspektoren. — Kirchensteuer in Hohenzollern für 1922. H. — Körperschaftsteuer. — Pfründeauschreiben. — Ernennungen. — Pfründebefetzung. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 2. 5. 1922 Nr 5228.)

Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung.

Da voraussichtlich in der 2. Hälfte des Monats Juni die Kathol. Kirchensteuervertretung zu einer Tagung einberufen werden muß, werden die Wahlkommissäre der Wahlkreise beauftragt, uns umgehend zu berichten, ob die Vertreter und Ersatzmänner ihres Wahlkreises noch am Leben sind, und ob in der Stellung oder Amtsbezeichnung derselben seit der letzten Tagung der Kirchensteuervertretung (23. Juni 1921) eine Aenderung eingetreten ist.

Es ist auf jeden Fall zu berichten, auch wenn sich eine Aenderung nicht vollzogen hat.

Das Gleiche gilt, wenn vor dem Zeitpunkt der Tagung ein Mitglied oder Ersatzmann der Kirchensteuervertretung durch Tod abgerufen wurde.

Freiburg, 2. Mai 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 4. 1922 Nr 2022.)

Die wissenschaftliche Fortbildung der Priester.

Mit Beziehung auf die Beschlüsse der Diözesansynode über die wissenschaftliche Fortbildung des Klerus verordnen wir:

I. Das im kirchlichen Rechtsbuch can. 130 § 1 vorgeschriebene Jungpriesterexamen findet in der ersten Hälfte des Monats November statt. Prüfungsgegenstände sind: Apologetik (die Lehre von der Kirche), Dogmatik (die allgemeine und spezielle Eschatologie), Moral (die Lehre vom Eigentum, die Verfündigungen auf diesem Gebiete und deren Wiedergutmachung), Kirchengeschichte (die Reformationszeit), Exegese (der erste Brief Pauli an die Korinther nach der Vulgata).

Ort und Tag der Prüfung werden noch bekannt ge-

geben. Zur Ablegung dieses Examins sind die in den Jahren 1919, 1920 und 1921 geweihten Priester verpflichtet.

II. Das Kuralexamen wird über nachstehende Fächer abgenommen:

Dogmatik: Die Lehre von der Erlösung,

Moral: Die Lehre vom Gesetz und Gewissen,

Kirchenrecht: Das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht nach den c. c. 1472—1483 und 1495—1551 des kirchlichen Rechtsbuchs,

Exegese: Die Psalmen 1—50 nach der Vulgata,

Kirchengeschichte: Das 19. Jahrhundert.

Diesem Examen haben sich alle vor 1919 geweihten Priester zu unterziehen, deren Jurisdiktion mit 1. Dezember 1922 oder 1. Juli 1923 abgelaufen ist.

Der Ort und die Zeit des Examins wird später bekannt gegeben.

Zur Vorbereitung können die Kompendien wie von Schill-Straubinger, Hettinger, Weber, Simar, Böhle, Bartmann, Koch, Göpfert, Lehmkuhl, Knöpfler, Marx, Funk, Belsler, Schäfer, Hoberg, Thalhofer und Wolter benützt werden.

Freiburg, 25. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 4. 1922 Nr 4805.)

Religionsunterricht in der Fortbildungsschule.

Zu dem unterm 5. Januar v. J. im Anzeigebblatt Nr. 2 veröffentlichten „Lehrplan für den kath. Religionsunterricht in der Fortbildungsschule“ erscheint in diesen Tagen im hiesigen Herder'schen Verlag das erste Bändchen des dreiteiligen „Handbuchs für die religiös-sittliche Unterweisung der Jugendlichen in Fortbildungsschule,

Christenlehre und Jugendverein“, unter Mitwirkung des Freiburger Katechetenvereins, herausgeg. von Stadtpfarrer Dr. Wilh. Burger. Das erste Bändchen enthält in voller Anlehnung an den Lehrplan die „Christliche Lebenskunde“. Wir empfehlen dieses Handbuch dem Hochw. Klerus zum Gebrauch für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule.

Freiburg, 21. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 4. 1922 Nr 4943.)

Werbung von Ordensberufen.

Die Frauenklöster in Baden-Baden (hl. Grab) und Freiburg (Kath. Institut) haben großen Mangel an Kandidatinnen für das Lehrfach. Der Hochw. Klerus wird ersucht, geeignete Jungfrauen, besonders junge Lehrerinnen, die Beruf zum Ordensleben haben und dauernd der Lehr-tätigkeit in den Klosterschulen mit höherer Mädchenschulbildung sich widmen wollen, auf die genannten Klöster aufmerksam zu machen und sie zum Eintritt zu ermuntern. Die Aussichten auf Anstellung im Staats- und Gemeindegeldienst sind für angehende Lehrerinnen sehr gering, während der Zugang von geeigneten Kandidatinnen für die Frauenklöster in Baden-Baden und Freiburg eine Lebensnotwendigkeit ist.

Freiburg, 25. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 5. 1922 Nr 4953.)

Verein vom Lebendigen Rosenkranz.

Die Direktion des Vereins vom Lebendigen Rosenkranz macht uns darauf aufmerksam, daß gemäß dem Breve Pius IX. „Quod iure“ vom 17. August 1871 in all den Pfarreien, wo keine Rosenkranzbruderschaft besteht, für die Direktoren des Vereins vom Lebendigen Rosenkranz die Ausstellung eines besonderen Diploms unter Gefahr der Ungültigkeit der Ablässe erforderlich ist. Gesuche um solche Diplome sind an Hochw. Herrn Vater Sebastian Weisloch O. Pr., Köln, Lindenstraße 45, zu richten.

Freiburg, 5. Mai 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 4. 1922 Nr 4587.)

Auswärtige Trauungen.

Wir bringen die Vorschrift des Codex Iur. Can. in Erinnerung, daß von auswärtigen katholischen Brautleuten

jeweils das Taufzeugnis einzufordern und daß Mitteilung der Trauung mittels Vordruck alsbald an das Pfarramt des Taufortes zu senden ist.

Taufzeugnisse, die zum Zweck einer Trauung erbeten werden, sollen, wenn die katholische Trauung nicht sicher feststeht, an das Pfarramt des Trauungsortes übersandt werden.

Freiburg, 21. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 12. 4. 1922 Nr 4111.)

Dienstreisekosten der Erzbischöfl. Schulinspektoren.

Die Erzbischöflichen Schulinspektoren können bei der Aufstellung der Barauslagen ihrer Dienststreifen für die zu Fuß zurückgelegten Strecken eine Gangegebühr von 2 M. für den Kilometer in Anrechnung bringen.

Freiburg, 12. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 5. 1922 Nr H 587.)

Kirchensteuer in Hohenzollern für 1922.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung gibt durch Schreiben vom 13. April d. Js. bekannt:

Für das Rechnungsjahr 1922 ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach dem Maßstab der gemäß Art. II des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1921 — R. G. Bl. Seite 1580 — zur Erhebung gelangenden Reichseinkommensteuer für 1921 auszusprechen.

Der Feststellung des Prozentfuges im Umlagebeschluß kann das Reichseinkommensteuerjoll für 1920 zu Grunde gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Kosten der Veranlagung kann im Umlagebeschluß ausgesprochen werden, daß Steuerbeiträge bis zu einer bestimmten Summe (vielleicht 5 M.) unveranlagt bleiben sollen.

Die Umlagebeschlüsse sind mit möglichster Beschleunigung zu fassen und zur Genehmigung vorzulegen, damit die kirchensteuerliche Veranlagung noch vor der Zustellung der Einkommensteuerbescheide erfolgen kann.

Freiburg, 6. Mai 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 25. 4. 1922 Nr 10887).

Körperschaftsteuer.

(R. G. Bl. von 1920 S. 393, von 1922 S. 351)

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. Mai 1921 Nr. 16 168 (G. V. Bl. S. 49/50) geben wir für die Abgabe der Steuererklärungen durch die Stiftungsräte folgende Richtlinien bekannt:

1. Ortsfonds, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit der eigenen Mittel entweder durch Bezug von Ortskirchensteuer oder durch Leistungen bürgerlicher Gemeinden ganz oder teilweise erfüllt werden, sind überhaupt von der Körperschaftsteuer befreit (§ 2 Ziff. 2 des Gesetzes).

Als Leistungen der bürgerlichen Gemeinden kommen alle freiwilligen Leistungen, also Uebernahme von Bauaufwand und Gehalten, Anschaffung von Kirchengeräten, Geldleistungen an den Fonds selbst u. s. w. in Frage.

Für diese Fonds genügt die Uebersendung einer einfachen Bescheinigung nach Muster 1 an das Finanzamt.

2. Bei Ortsfonds, bei denen die Voraussetzung zu Ziffer 1 nicht zutrifft, bei denen aber alle Einnahmen laufend oder sonst unmittelbar für kirchliche Zwecke verwendet oder für Zwecke der Bauunterhaltung, der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, für Ausbildung von Geistlichen und für Besoldung sicher gestellt werden, gelten die Einnahmen nicht als steuerbares Einkommen (§ 6 Ziffer 2 des Gesetzes). In gleicher Weise werden Einnahmen behandelt, die stiftungsgemäß ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden (§ 6 Ziff. 3 des Gesetzes), sowie der Nutzungswert von Grundstücken, Gebäuden und nutzbaren Rechten, die der Verwaltung oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen oder deren Nutzung Bestandteil einer Besoldung bildet wie z. B. Schwesternhäuser, Mesnergüter u. dergl. (§ 6 Ziff. 1 des Gesetzes).

Unter diese Befreiungsbestimmungen fallen unter den heutigen Verhältnissen die Einnahmen nahezu aller Fonds des Landes, vorweg sind alle kirchlichen Baufonds frei. Auch Kirchengemeinden gehören grundsätzlich hierher.

In den hier aufgeführten Fällen ist eine vereinfachte Steuererklärung nach Muster 2 abzugeben.

3. Soweit ein Fonds auch Einnahmen hat, die keine Verwendung nach Ziffer 2 finden, muß eine Steuererklärung nach dem allgemeinen, von den Finanzämtern erhältlichen Formblatt abgegeben werden.

Unsere Rechnungsrevision wird die Stiftungsräte der hierfür in Frage kommenden Fonds bis zum 1. Mai jedes Jahres verständigen. Soweit keine Einzelmitteilung erfolgt, ist das abgekürzte Verfahren nach Ziffer 1 oder 2 zulässig.

4. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt jeweils für das verfloßene Rechnungsjahr (Wirtschaftsjahr). Die für das vereinfachte Verfahren nach Muster 2 erforderlichen Zahlen können leicht schon nach dem Kassenbuch festgestellt werden, die Verwendung der Einkünfte ergibt sich aus der Ausgabenseite.
5. Die Befreiung nach Ziffer 1 greift, soweit die Erhebung von Ortskirchensteuer sie begründet, erstmals für das Rechnungsjahr 1921 Platz, für die Jahre 1919 und 1920 müßte noch eine vereinfachte Erklärung nach Muster 2 abgegeben werden.

Soweit z. Bt. Rechnungen für 1919 und 1920 hier vorliegen, gehen den Stiftungsräten auf Antrag die entsprechenden Erklärungen von unserer Rechnungsrevision zu. Künftig haben die Stiftungsräte vor Vorlage der Rechnungen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Auszüge zu machen.

Karlsruhe, den 25. April 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

Muster 1.

An das Finanzamt in Meßkirch.

Die Körperschaftsteuer des kath. Kirchenfonds Hartheim (N. N.) betr.

Der katholische Kirchenfonds in Hartheim ist unzulänglich. Seine Zwecke werden daher teilweise von der bürgerlichen Gemeinde*) [durch Erhebung von Ortskirchensteuer seitens der Kirchengemeinde*)] erfüllt.

Der Fonds ist somit gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Hartheim, den 1. Mai 1922.

Kath. Stiftungsrat:

(Siegel)

N. N., Pfarrer

N. N., Stiftungsrat.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 2.

An das Finanzamt in Gernsbach.

Die Körperschaftsteuer des kath. Kirchenfonds Weisenbach i. M. betr.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1921 Nr. III E. 30207 wird über die Einnahmen des kath. Kirchenfonds Weisenbach im Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) folgende vereinfachte Steuererklärung abgegeben:

- a) der Gesamtbetrag der Einkünfte, die für den Gottesdienst und die Seelsorge überhaupt, einschließlich Armen- und Krankenpflege, laufend oder sonst unmittelbar verwendet worden sind, soweit sie nicht unter b fallen, war 3496 M.;

- b) der Gesamtbetrag der Einkünfte, die für Bauunterhaltung, für Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, für Ausbildung der Geistlichen und für Besoldung unmittelbar verwendet oder angesammelt und sichergestellt worden sind, war . . . 35 201 M.;
- c) der Gesamtbetrag der Einkünfte, die auf Grund besonderen Stiftungszwecks des entsprechenden Vermögens- teils ausschließlich zu gemeinnützigen*) [mildtätigen*] Zwecken — nämlich zur Unterstützung der Borromäus- bücherei — verwendet worden sind, war . . . 250 M.

Es wird versichert, daß andere Einkünfte als die oben bezeichneten in dem abgelaufenen Rechnungsjahr (Wirtschafts- jahr) nicht vorhanden waren, und daß diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben ist.

Weisenbach, den 12. Mai 1922.

Kath. Stiftungsrat:

(Siegel)

N. N., Pfarrer

N. N., Stiftungsrat.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Pfründenaus Schreiben.

Konstanz Münster, Dekanat Konstanz, mit der Verbindlichkeit zur Haltung von 2 Vikaren.

Siptingen, Dekanat Stockach, mit einem Einkommen von 7400 M. und Jahrtagsgebühren.

Schonach, Dekanat Triberg, mit einem Einkommen von etwa 2700 M. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars.

Unzhusch, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von etwa 3600 M. und Jahrtagsgebühren und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Ernennungen.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 20. April 1922 den Herrn Stadtpfarrer und Dekan Joseph Marmon in Sigmaringen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Vom Kapitel Tauberbischofsheim wurde Stadtpfarrer Wilhelm Epp in Tauberbischofsheim zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 21. April ds. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

17. April: Theodor Wörner, seither Pfarrverweser in Wentheim, auf diese Pfarrei.

Verseetzungen.

26. April: Bernhard Merkel, bisher Vikar in Oberwolfach, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stefan;
26. " Josef Weigand, bisher Vikar in Ettlingen, i. g. E. nach Bruchsal, St. Paul;
26. " Johann Heidelberger, bisher Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Murg;
26. " Erich Beck, bisher Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Plankstadt;
26. " Johann Gothe, bisher Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Wiesental;
26. " Wilhelm Dreher, bisher Vikar in Osterburken, i. g. E. nach Zunsweier;
26. " Leo Tröndle, bisher Vikar in Bruchsal, St. Paul, i. g. E. nach Mannheim B. M. V.;
26. " Richard Schneider, bisher Vikar in Seelbach b. Lahr, i. g. E. nach Mannheim, St. Josef;
26. " Josef Härtenstein, bisher Vikar in Murg, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau;
2. Mai: Andreas Strobel, bisher Vikar in Ziegelhausen, i. g. E. nach Mähringen;
4. " Emil Hofmann, Vikar in Stühlingen, i. g. E. nach Oberbühlertal;
4. " Adolf Futterer, bisher Hausgeistlicher in Kirneck b. Willingen, als Vikar nach Stühlingen;
4. " August Bette, bisher Vikar in Oberbühlertal, als Pfarrkurat daselbst;
4. " Karl Burkard, bisher Vikar in Neckargemünd, i. g. E. nach Ziegelhausen;
4. " Vinzenz Hoch, bisher beurlaubt, als Vikar nach Neckargemünd;
10. " Emil Sättele, Pfarrverweser in Badisch-Neheinsfelden, als Kaplanverweser nach Adolfszell;
10. " Leo Schüßle, Pfarrverweser in Oberschwörstadt, i. g. E. nach Güttenbach.

Sterbefälle.

11. April: Ludwig Dugi, Pfarrer a. D. von Markelfingen, † in Heitersheim.
18. " Philipp Dug, Pfarrer a. D., † in Freiburg.

R. I. P.